

G e s e z,

betreffend ein zu errich'tendes Hypotheken-
buch für Schuldverschreibungen auf Häu-
ser und Grundstücke in hiesiger Stadt.

Der Große Rath, in Erwägung, daß es zu Behinderung unordentlicher und betrüglicher Handlungen im Schuldenverkehr nothwendig ist, daß die Schuldverschreibungen auf Häuser und Grundstücke durch einen öffentlichen Notar, unter gesetzlicher Verantwortlichkeit, ausgefertigt und in ein besonderes Schulden-Protokoll oder Hypothekenbuch eingetragen werden.

In Erwägung, daß diese Einrichtung bis jetzt nur in den Landbezirken des hiesigen Kantons besteht, daß aber ihre gesetzliche Einführung auch in der hiesigen Stadt sich seit vielen Jahren auf eine augenscheinliche Weise als ein nothwendiges Bedürfniß für das Kreditwesen darge-
than hat,

B e r o r d n e t:

1. Es soll für die Stadt Zürich ein Hypothekenbuch für Schuldverschreibungen auf Häuser und Grundstücke errichtet werden.

2. Allen Schuldverschreibungen auf liegende Grundstücke in der Stadt Zürich, welche in ge-

Was über 3000 fl. geht, von jedem Hundert Gulden annoch 1 Bzn. 2 Rappen, wie hoch sich auch die Summe belaufen möchte.

d. Von Entkräftung abgelöster Schuldverschreibungen, und derselben Abschreibung im Protokoll 2 Bazen.

6. Die Schuldverschreibungen werden von dem Präsident des Stadtbezirksgerichts besiegelt und von jedem Stück 2 Bazen Siegeltax bezogen.

Dem Kleinen Rath sind die nöthigen Einleitungen zu Vollziehung dieses Gesetzes aufgetragen.

Zürich, Mittwochs den 13ten May 1807.

Im Namen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatschreiber,

Kavater.